

BLAUER ENGEL

Das Umweltzeichen



Energie- und wassersparende Hand- und Kopfbrausen

DE-UZ 157

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2022
Version 2

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ist Zeicheninhaber und informiert regelmäßig über die Entscheidungen der Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle der Jury Umweltzeichen und entwickelt die fachlichen Kriterien der Vergabekriterien des Blauen Engel.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertretern aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Medien, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie organisiert im Prozess der Kriterienentwicklung die unabhängigen Expertenanhörungen, d. h. die Einbindung der interessierten Kreise.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Version 1 (01/2022): Neuausgabe, Laufzeit bis 31.12.2025

Version 2 (01/2025): Verlängerung ohne Änderungen, Laufzeit bis 31.12.2028

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	4
2	Geltungsbereich	5
3	Anforderungen	5
3.1	Durchflussmenge.....	5
3.2	Langlebigkeit und Gebrauchstauglichkeit	5
3.3	Materialanforderungen	6
3.4	Geräuschemission	6
3.5	Verkaufsverpackung	6
3.6	Verbraucherinformation.....	7
4	Zeichennehmer und Beteiligte	8
5	Zeichenbenutzung	8

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Expertenanhörungen diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Neben dem reinen Wassersparen steht bei der Produktgruppe wassersparende Hand- und Kopfbrausen die Energieeinsparung aufgrund des – im Vergleich zu herkömmlichen Brausen - geringeren Verbrauchs an warmem Wasser für die persönliche Hygiene im Vordergrund. 2009 lag der durchschnittliche Wasserverbrauch in Deutschland bei 122 Liter pro Person und Tag (Haushalte inkl. Kleingewerbe; bdew 2010). Davon wurden pro Person täglich 44 Liter für Baden, Duschen und Körperpflege verwendet. Durch die Verwendung von Duschbrausen mit einer geringen Durchflussmenge ist hier eine deutliche Einsparung zu erwarten: Typischerweise liegt die Durchflussmenge von Duschbrausen bei etwa 15 Litern pro Minute. Sparbrausen dagegen kommen mit deutlich weniger als 8 l/min aus. Einsparmöglichkeiten von über 40 Prozent gegenüber den marktüblichen Produkten sind somit erreichbar.

Ein Zweipersonenhaushalt mit Gas-Niedertemperaturkessel kann durch die Nutzung einer Sparrarmatur klimarelevante Emissionen von deutlich über 200 kg CO_{2e} pro Jahr vermeiden (Annahme nach Ökodesignvorstudie, 2014: pro Person 365-mal jährlich je 7 Minuten Duschen).

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Die Verminderung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Schadstoffen und Abfall sind wichtige Ziele des Umweltschutzes. Hierdurch kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, Ressourcen geschont, Schadstoffeinträge in die Umwelt vermieden und Deponieräume gespart werden.

Mit dem Umweltzeichen für wassersparende Hand- und Kopfbrausen sollen Produkte gekennzeichnet werden, die sich durch folgende Umwelteigenschaften auszeichnen:

- Geringer Wasserverbrauch,
- Geringer Energieverbrauch durch eine effiziente Warmwassernutzung,
- Vermeidung von materialbedingten Verunreinigungen des Trinkwassers,
- Geringes Verkeimungsrisiko,
- Langlebigkeit und Gebrauchstauglichkeit.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



2 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gilt für Hand- und Kopfbrausen nach DIN EN 1112. Sofern Hand- und Kopfbrausen im Set mit einem Duschschauch nach DIN EN 1113 verkauft werden, sind diese einbezogen.

3 Anforderungen

3.1 Durchflussmenge

Die maximale Durchflussmenge darf druckunabhängig nicht mehr als 8 l/min betragen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein Messprotokoll eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors vor. Der Prüfaufbau erfolgt nach DIN EN 1112. Abweichend von DIN EN 1112 erfolgt die Messung des Durchflusses bei einem Druck von 1,5 / 3,0 / 4,5 bar (nur aufsteigend zu messen). Der Durchschnitt der drei Messungen darf 8 l/min nicht überschreiten. Zusätzlich dazu muss die Abweichung vom Kleinst- zum Höchstwert unter 2 l/min liegen. Lassen sich bei einer Brause mehrere Strahlarten einstellen, so ist die Messung bei der Strahlart mit dem maximalen Durchfluss vorzunehmen.

3.2 Langlebigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Die Brause erfüllt die Anforderungen der DIN EN 1112.

Die Brause verfügt über eine Vorkehrung gegen Blockierung durch Schmutzteilchen im Wasser, z.B. in Form eines Schmutzfangsiebs.

Das Produkt muss so konstruiert sein, dass seine austauschbaren Bauteile vom Endnutzer oder gegebenenfalls von einem professionellen Servicetechniker leicht ersetzt werden können. Informationen darüber, welche Elemente ausgetauscht werden können, müssen in dem Produktinformationsblatt deutlich angegeben werden (vgl. Abschnitt 3.6).

Der Antragsteller muss ferner sicherstellen, dass Ersatzteile (Austauschteile) für mindestens 7 Jahre ab Produktionsende verfügbar sind.

Der Antragsteller muss eine Garantie für Reparatur oder Ersatz von mindestens 7 Jahren geben.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

3.3 Materialanforderungen

Die mit Trinkwasser in Kontakt kommenden Werkstoffe und Materialien müssen hygienisch unbedenklich sein und dürfen die Qualität des Trinkwassers nicht beeinträchtigen.

Sie dürfen Stoffe nicht in solchen Konzentrationen an das Trinkwasser abgeben, die höher sind als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar oder die den in der Trinkwasserverordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern oder den Geruch oder den Geschmack des Trinkwassers beeinflussen.

Organische Materialien müssen der rechtlich verbindlich geltenden Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes zur hygienischen Beurteilung von Materialien im Kontakt mit Trinkwasser¹ entsprechen. Für Elastomere ist die Elastomerleitlinie² einzuhalten. Zusätzlich legt die obengenannte Bewertungsgrundlage fest, dass die mikrobiologischen Anforderungen der DIN EN 16421 erfüllt sein müssen.

Metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser müssen den Anforderungen der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe³ entsprechen.

Die genannten Anforderungen gelten gleichermaßen für Recyclingmaterialien im Kontakt mit Trinkwasser.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt entsprechende Prüfberichte eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabors bzw. Zertifikate einer entsprechend akkreditierten Zertifizierungsstelle vor

3.4 Geräuschemission

Ein Nachweis über die Zugehörigkeit der Brause zur Armaturengruppe I oder II entsprechend DIN 4109 ist vorzulegen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt ein entsprechendes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

3.5 Verkaufsverpackung

Die für die Verkaufsverpackung der Geräte verwendeten Kunststoffe dürfen keine halogenhaltigen Polymere enthalten. Die verwendeten Kunststoffe sind entsprechend der Anlage 5 des Verpackungsgesetzes in der gültigen Fassung zu kennzeichnen.

¹ Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien in Kontakt mit Trinkwasser: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere>

² <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-0>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-metallene-werkstoffe-im-0>

Papier und Kartonagen der Verpackungen müssen bei den folgenden Verpackungsmaterialien mindestens den genannten Recyclingfaseranteil aufweisen:

- Pappe: 80%
- Wellpappe: 25%
- Faserplatten: 40%
- Spiralgewickelte Röhren: 90%

Alternativ bei Verkaufsverpackungen aus Papier und Kartonage:

Die Verpackung muss so einfach wie möglich sein und muss Rücksicht auf die leichte Wiederverwendung und die Umweltbelastung bei der Entsorgung der Verpackung nehmen. Hierzu gibt der Inverkehrbringer detaillierte Informationen einschließlich der genauen Recyclingfaseranteile von der Verpackung an. Sofern Primärfasern aus Holz für die Herstellung anteilig eingesetzt werden, ist es aus ökologischer Sicht zwingend, dass das Holz dafür aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Forstwirtschaftsbetrieben mit hohen ökologischen Standards stammt. Anerkannt werden folgende Zertifikate:

- FSC 100% und FSC Recycled des Forest Stewardship Council
- PEFC Recycled und PEFC Regional des PEFC Council (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- Zertifizierung nach dem Naturland-Standard.

Nachweis

Der Inverkehrbringer erklärt die Einhaltung der Anforderungen zu Kunststoffen. Für Papier und Kartonagen erklärt der Inverkehrbringer entweder, dass die verwendeten Verpackungsmaterialien mindestens die genannten Recyclingfaseranteile aufweisen oder gibt detaillierte Informationen zur Verpackung und legt die entsprechende Faserzertifizierung vor.

3.6 Verbraucherinformation

Eine verständliche und technische Produktinformation muss in gedruckter Form entsprechend der DE-UZ 195 dem Produkt beigelegt werden oder online auf der Herstellerseite verfügbar sein. Auf der Verpackung muss angegeben werden, wo die Informationen zu finden sind. Sie muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Durchflussmenge der Hand- bzw. Kopfbrause in l/min bei einem Druck von 3 bar. Bei unterschiedlichen Strahlarten ist der maximale Durchfluss anzugeben, ggf. ergänzt durch die verschiedenen ansonsten verfügbaren Strahlarten.
- Hinweise zur geeigneten Reinigung, Pflege und Entkalkung der Hand- bzw. Kopfbrause.
- Hinweis auf die Warmwasserversorgungssysteme, für die die Brause sich eignet.
- Hinweis auf den empfohlenen, sowie den minimalen und maximalen Betriebsdruck, für den die Brause geeignet ist.
- Hinweis auf den Anschluss der Brause und die Montage.
- Hinweis zur fachgerechten Entsorgung
- Hinweise über austauschbare Bauteile (vgl. Anforderung 3.2)

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor.

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller oder Vertreiber von Produkten gemäß Abschnitt 2.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2028.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2028 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsberechtigte Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller/Vertreiber)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

© 2025 RAL gGmbH, Bonn